



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	12.04.2024	<b>2024/082</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	22.04.2024
Kreistag	öffentlich	13.05.2024

**Tagesordnungspunkt 10**

**Änderung der Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im  
Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz;  
Antrag der FW-Fraktion**

**Beschlussvorschlag**

- 1. Die Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen sowie die Richtlinien für die Schulmodule werden gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage angepasst.**
- 2. Der überarbeiteten Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Landkreis Konstanz gemäß Anlage 4 zur Sitzungsvorlage wird zugestimmt.**
- 3. Die Änderungen werden zum Schuljahr 2024/2025 wirksam.**

**Vorberatung**

*Sitzung Kreisjugendhilfeausschuss vom 22. April 2024*

*Beschluss: einstimmig beschlossen*

## **Sachverhalt**

Auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler wurde die Verwaltung in der Sitzung des Kreistags am 23. Oktober 2023 (Drucksache 2023/276) beauftragt, auch kleinere Schulen von einer Förderung der Jugendsozialarbeit durch den Landkreis profitieren zu lassen.

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller lautete:

*„Der Kreistag möge beschließen, dass die Mindestschülerzahl in o.g. Richtlinie gestrichen wird, damit auch kleinere Schulen in kleinen Kommunen auch in Kooperation mit anderen kleinen Gemeinden die Förderung durch den Landkreis in Anspruch nehmen können.“*

Der Kreistag hatte mit Zustimmung der FW-Fraktion folgendes beschlossen:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Richtlinien dahingehend zu überarbeiten, dass auch kleinere Schulen von einer Förderung der Jugendsozialarbeit durch den Landkreis profitieren.“*

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden die angepassten Richtlinien unter Berücksichtigung aller dazugehörigen Förderungen dargestellt.

Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtete sich gemäß den bisherigen Richtlinien nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Schulträgers. Die Berechnungsgrundlage ist in den aktuell gültigen [Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen](#) des Landkreises vom 6. Februar 2018 festgeschrieben.

Anders als die Landesförderung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, welche unabhängig der Schülerinnen- und Schüleranzahl ab einem Mindeststellenanteil von 0,5 VZÄ fördert, legen die Richtlinien des Landkreises fest, dass Schulsozialarbeit ab einer erfüllten Schülerzahl von 450, in begründeten Ausnahmefällen ab einer erfüllten Schülerzahl von 300, bezuschusst wird.

Einige Schulen, vor allem Grundschulen in kleineren Kommunen, erfüllen diese Zahl nicht und somit ist Schulsozialarbeit in diesen Kommunen auf Grundlage der bisherigen Förderrichtlinien nicht durch den Landkreis förderfähig.

Die Fraktion der Freien Wähler beantragte daher eine Änderung der Richtlinien des Landkreises dahingehend, dass die Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl gestrichen wird, so dass auch kleinere Kommunen die Förderung durch den Landkreis in Anspruch nehmen können.

Eine Umsetzung kann und würde gemäß den aktuellen Richtlinien jedoch erst zum Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 erfolgen. Das Fachamt hat nun nach dem o.g. Kreistagsbeschluss die Richtlinien überarbeitet und legt einen entsprechenden Entwurf (Anlage 2) zur Beratung und Beschlussfassung ab dem Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 vor.

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit ist in der Anlage 3 eine Synopse der bisherigen und neuen Richtlinie zu finden.

Im Zuge der Überarbeitung hat das Fachamt auch die Rahmenkonzeption der Schulsozialarbeit (Anlage 4) auf das aktuelle Corporate Design des Landkreises angepasst.

Außerdem weist das Fachamt darauf hin, dass die Richtlinien zur Landesförderung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum 31. Dezember 2024 auslaufen und aktuell überarbeitet werden, so dass noch nicht bekannt ist, an welche Bedingungen die Landesförderung in Zukunft geknüpft sein wird.

Eine Neufestlegung der Richtlinien für den Landkreis Konstanz hat Einfluss auf weitere Förderungen des Kreises, in diesem Falle den Anspruch auf die Finanzierung von Schulmodulen.

Bisher wird für Schulträger, die aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises keine Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Konstanz erhalten, ein Budget für den Einsatz von sozialpädagogischen Modulen zur Verfügung gestellt. Schulträger, welche aufgrund der aktuell geltenden Förderrichtlinien einen Anspruch auf Förderung von Schulsozialarbeit haben, haben im Gegenzug keinen

Anspruch auf Förderung durch das Schulmodulprogramm, unabhängig davon, ob der Förderanspruch für Schulsozialarbeit genutzt wird.

Da mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien alle Kommunen einen Anspruch auf die Förderung der Schulsozialarbeit haben, würde eine Anpassung der Richtlinien zukünftig die Einstellung des Projektes Schulmodule bedeuten. Die Erfahrung in der Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass für kleinere Kommunen der Einsatz von Schulmodulen leichter umzusetzen ist, als die Einrichtung einer Stelle Schulsozialarbeit. Daher eröffnet der neue Entwurf der angepassten Richtlinien für kleinere Kommunen die Möglichkeit sich zukünftig zu entscheiden, ob sie eine Förderung der Schulsozialarbeit oder der Schulmodule durch den Landkreis in Anspruch nehmen wollen.

Die Schulmodule sind in den Jahren 2009/2010 aufgrund damaliger Entwicklungen ins Leben gerufen worden, wurden jedoch nie in schriftlichen Richtlinien fixiert (es wurden Einzelvereinbarungen mit den geförderten Schulen geschlossen). Das Fachamt hat die Gelegenheit genutzt, um auch für die Förderung der Schulmodule verbindliche Förderrichtlinie niederzuschreiben und vom Ausschuss beschließen zu lassen. In diesem Zuge wurde der Förderbetrag aus 2009 von bisher 125 EUR bzw. 200 EUR auf einheitlich 250 EUR pro Schulmodul angepasst.

Die Richtlinien für die Schulmodule wurden in das Dokument der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit aufgenommen (Anlage 2).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages können aktuell nur hypothetisch für den Förderzeitraum Schuljahr 2024/2025 hochgerechnet werden. Die maximale Erhöhung der Kosten bewegt sich in einem Rahmen zwischen 11.475 EUR und 41.750 EUR, je nachdem ob die Schulträger sich für die Inanspruchnahme der Förderung der Schulsozialarbeit oder der Schulmodule entscheiden.

<b>Kosten (Hochrechnungen)</b>	
Planungsansatz Schulmodule mit aktuellem Förderbeitrag	11.775 EUR
Planungsansatz Schulmodule mit neuem, erhöhtem Förderbeitrag	23.250 EUR
<b>Differenz Schulmodule</b>	<b>11.475 EUR</b>
Planungsansatz 23/24 mit bestehenden Förderrichtlinien:	369.070 EUR
Planungsansatz 23/24 mit neuen, überarbeiteten Richtlinien	417.500 EUR
<b>Differenz Schulsozialarbeit</b>	<b>41.750 EUR</b>

Die Steigerung von 11.475 EUR ergibt sich durch die Erhöhung des Budgets für Schulmodule auf je 250 EUR pro Schulklasse (ursprünglich 125 EUR bzw. 200 EUR). In den letzten Jahren wurden durchschnittlich meist etwa die Hälfte der möglichen Schulmodule abgerufen. Die Erhöhung der Förder-summe für die Schulmodule würde voraussichtlich somit nur etwa die Hälfte der 11.475 EUR betragen.

Die Mehrkosten von 41.750 EUR ergeben sich durch die Änderungen der Richtlinien der Schulsozialarbeit entsprechend dem Fraktionsantrag der Freien Wähler. Diese Summe würde jedoch tatsächlich nur dann zustande kommen, wenn alle dann förderberechtigten Kommunen entsprechend ihrer Schülerinnen- und Schülerzahlen Stellenanteile Schulsozialarbeit schaffen würden (1 Vollzeitäquivalent pro 900 Schülerinnen und Schüler). Aus Sicht des Fachamtes ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass alle Schulträger dies umsetzen.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Schulmodule für die kleineren Kommunen weiterhin das interessantere Modell sein werden. Somit würde der Differenzbetrag noch deutlich geringer ausfallen.

Das Fachamt empfiehlt daher im Rahmen des alternativen Beschlussvorschlags, die Freigabe der

überarbeiteten Richtlinien ergänzt um die Schulmodule sowie die Rahmenkonzeption.

Anlagen

Anlage 1 - Fraktionsantrag Freie Wähler Änderung Förderrichtlinien Schulsozialarbeit

Anlage 2 - Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit und Schulmodule neu

Anlage 3 - Synopse alter und neue Förderrichtlinien

Anlage 4 - Rahmenkonzeption zur Förderung der Schulsozialarbeit neu

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe       Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	Max. 41.750 EUR	ab HH Jahr 2025
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
<b>Nettoauswirkungen</b>	... EUR	...
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel werden im Haushalt Entwurf 2025 sowie zukünftig veranschlagt		
...		